

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Vernehmlassung Gesetz über die digitale Verwaltung

Teilnehmerangaben:

Verband der Schwyzer Korporationen
RA Richard Kälin, Geschäftsleiter
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

Kontaktangaben:

Finanzdepartement Kanton Schwyz
Bahnhofstrasse 15
PF 1230
6431 Schwyz

E-Mail-Adresse: fd@sz.ch
Telefon: +41 819 24 95

Teilnehmeridentifikation:

179530

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über die digitale Verwaltung	1 Gegenstand	Es sei mit der Schaffung dieses Gesetzes gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für ein redundantes System zur Sicherstellung der analogen Leistungsangebote zu den digitalen Leistungsangeboten zu schaffen.	Im Erläuterungsbericht, S. 2/21, Ziffer. 3.1, wird u.a. festgehalten: "In diesem Sinne soll die digitale Interaktion als Grundsatz gelten («digital first»). Dieser Grundsatz verpflichtet die Behörde – zusätzlich zum analogen Leistungsangebot neu auch digital ihre Leistungen anzubieten. Für die Bevölkerung besteht jedoch keine Pflicht, die Leistung digital wahrzunehmen. Deshalb werden die bestehenden analogen Leistungsangebote erhalten." Diese Grundsätze, insbesondere der Erhalt der analogen Leistungsangebote (nicht nur der bestehenden, sondern auch die neuen) parallel zu den digitalen Leistungsangeboten, ist aus Sicht des VSZK sicherzustellen, damit bei einem Ausfall des digitalen Systems keine Handlungsunfähigkeit der Behörden entsteht. Dass die digitalen Systeme in der Zukunft immer wieder mal ausfallen werden, ist eine systemimmanente Tatsache und darf nicht einfach ignoriert werden.
Gesetz über die digitale Verwaltung	2.2e	§ 2 Abs. 2 i.V.m. lit. e, sei mit Bezug auf die Schwyzer Korporationen und Genossenamen unverändert in die finale Fassung der Gesetzesvorlage zu übernehmen.	Verweis auf den Erläuterungsbericht, S. 5/21, § 2 Geltungsbereich, Absatz 2
Erläuterungsbericht		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkung		Keine Antwort	Keine Antwort